

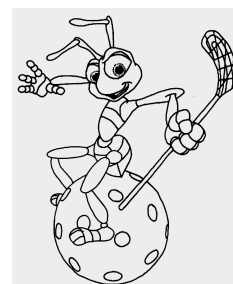
Red Ants Rychenberg Winterthur

Gärtnerstrasse 18

8400 Winterthur

www.redants.ch

info@redants.ch



Statuten

I	Name und Zweck.....	3
	Art. 1: Name	3
	Art. 2: Zweck.....	3
	Art. 3: Sitz.....	3
	Art. 4: Neutralität	3
	Art. 5: Jugendschutz.....	3
II	Mitgliedschaft.....	3
A	Verein	3
	Art. 6: Mitgliedschaft von Red Ants Rychenberg Winterthur.....	3
	Art. 7: Mitglieder	3
B	Aktivmitglieder	3
	Art. 8: Aufnahme	3
	Art. 9: Rechte	3
	Art. 10: Pflichten.....	4
	Art. 11: Austritt / Ausschluss	4
C	Passivmitglieder und Gönner	4
	Art. 12: Aufnahme	4
	Art. 13: Rechte	4
	Art. 14: Pflichten.....	4
	Art. 15: Austritt/Ausschluss	4
D	Supporter.....	5
	Art. 16: Aufnahme	5
	Art. 17: Rechte	5
	Art. 18: Pflichten.....	5
	Art. 19: Austritt/Ausschluss	5
E	Ehrenmitglieder	5
	Art. 20: Aufnahme	5
	Art. 21: Rechte	5
III	Organisation und Verwaltung	5
A	Organe.....	5
	Art. 22: Organe	5
B	Die Generalversammlung.....	5
	Art. 23: Bedeutung/Einberufung	5
	Art. 24: Anträge	6
	Art. 25: Geschäfte	6
	Art. 26: Stimm-/Wahlberechtigung	6
	Art. 27: Ausserordentliche GV	6
C	Vorstand	6
	Art. 28: Ämter.....	6
	Art. 29: Wahl	6
	Art. 30: Amtsdauer	7
	Art. 31: Aufgaben	7
	Art. 32: Unterschrift.....	7

	Art. 33: Vorstandssitzungen	7
	Art. 34: Beschlüsse	7
	Art. 35: Entschädigung	7
D	Revisoren	7
	Art. 36: Wahl	7
	Art. 37: Pflicht	7
	Art. 38: Recht	7
IV	Finanzen	7
	Art. 39: Beitragspflicht	7
	Art. 40: Versäumte Beitragszahlung	8
	Art. 41: Vermögen/Gewinn	8
	Art. 42: Vereins-/Rechnungsjahr	8
V	Allgemeine Bestimmungen	8
	Art. 43: Statuten	8
	Art. 44: Auflösung des Vereins	8
	Art. 45: Haftung	8
VI	Schlussbestimmung	9
	Art. 46: Inkrafttreten	9
	Anhang 1: Mitgliederbeiträge	10
	Anhang 2: versäumte Beitragszahlung	11
	Anhang 3: Ethik Charta	12
	Anhang 4: Sport rauchfrei	13

Für eine gute Lesbarkeit wurde die männliche Form gewählt.

I NAME UND ZWECK

Art. 1: Name

Red Ants Rychenberg Winterthur ist ein Verein gemäß Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2: Zweck

Red Ants Rychenberg Winterthur bezweckt die Förderung, Verbreitung und Ausübung des Unihockey-Sportes und erstrebt die Pflege der guten Kameradschaft unter den Mitgliedern und gleichgesinnten Vereinen.

Art. 3: Sitz

Red Ants Rychenberg Winterthur hat seinen Sitz in der Stadt Winterthur.

Art. 4: Neutralität

¹Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

² Der Verein vertritt jedoch seine im Zusammenhang mit dem Unihockeysport stehenden Interessen auch gegen Aussen (Unihockeyverband, Stadt Winterthur, etc.).

Art. 5: Jugendschutz

Red Ants verpflichtet sich zu Massnahmen, welche die Gefahr sexueller Übergriffe auf Kinder und Jugendliche verhindern soll und ernennt eine oder mehrere Kontaktpersonen als Ansprechperson für die Vereinsmitglieder. Die professionelle Unterstützung gewährleistet eine externe Fachstelle.

II MITGLIEDSCHAFT

A Verein

Art. 6: Mitgliedschaft von Red Ants Rychenberg Winterthur

Red Ants Rychenberg Winterthur ist Mitglied des Schweizerischen Unihockey-Verbandes „swiss unihockey“.

Art. 7: Mitglieder

Der Verein besteht aus Aktiv-, Ehren- und Passivmitgliedern sowie Gönnern und Supportern.

B Aktivmitglieder

Art. 8: Aufnahme

¹Als Aktivmitglied kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

²Aktivmitglieder sind regelmässige Teilnehmer am Trainings- und/oder Meisterschaftsbetrieb von Aktivmannschaften von Red Ants Rychenberg im Aktiv- und Juniorinnenbereich mit oder ohne Lizenz zur Teilnahme am Meisterschaftsbetrieb von „swiss unihockey“.

Art. 9: Rechte

Die Aktivmitglieder des Vereins besitzen an der Generalversammlung das Stimm- und Wahlrecht in allen Angelegenheiten des Vereins.

Art. 10: Pflichten

¹Für Aktivmitglieder ab dem 16. Geburtstag ist die Teilnahme an der Generalversammlung obligatorisch. Jüngere Aktivmitglieder können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten lassen.

²Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Statuten genau einzuhalten und nach besten Kräften zur Förderung der Vereinsziele beizutragen.

³Die Mitglieder haben sich bei allen Anlässen diszipliniert zu verhalten.

⁴Die Aktivmitglieder können zu Mitarbeiten, welche den Interessen des Vereins dienen, verpflichtet werden.

⁵Die Aktivmitglieder haben einen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Bei einer Lizenzierung ist zudem der von „swiss unhockey“ festgelegte Lizenzbeitrag geschuldet (Statutenanhang).

⁶Ethik-Charta

Die Prinzipien der Ethik-Charta im Sport von Swiss Olympic bilden die Grundlage für Aktivitäten des Vereins Red Ants Rychenberg Winterthur (siehe Anhang 3: Ethik-Charta und Anhang 4: Sport rauchfrei).

Art. 11: Austritt / Ausschluss

¹Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.

²Der Austritt hat mit schriftlicher Anzeige an die Geschäftsstelle des Vereins auf die ordentliche Generalversammlung zu erfolgen. Erfolgt der Austritt nicht fristgerecht per GV, gilt der Betrag als geschuldet. Wurde die Lizenz beim Verband bereits eingefordert, wird diese zusätzlich in vollem Umfang verrechnet.

³Mitglieder, die sich wiederholt den Vereinsinteressen und den Anordnungen des Vorstandes oder der Trainer widersetzen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. In schwerwiegenden Fällen kann der Ausschluss unverzüglich erfolgen.

c Passivmitglieder und Gönner

Art. 12: Aufnahme

Als Passivmitglied oder Gönner kann jede natürliche oder juristische Person aufgenommen werden.

Art. 13: Rechte

¹Passivmitglieder und Gönner haben das Recht, der Generalversammlung beizuwohnen.

²Das Passivmitglied genießt Vorzüge bei Aktivitäten des Vereins.

Art. 14: Pflichten

Die Passivmitglieder und Gönner entrichten einen Jahresbeitrag.

Art. 15: Austritt/Ausschluss

¹Der Austritt erfolgt auf Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Anzeige an die Geschäftsstelle.

² Der Vorstand kann Passivmitglieder oder Gönner bei Zahlungsrückstand ausschließen.

D Supporter

Art. 16: Aufnahme

Als Supporter kann jede natürliche oder juristische Person aufgenommen werden.

Art. 17: Rechte

Supporter geniessen Vorzüge bei Aktivitäten des Vereins.

Art. 18: Pflichten

Supporter entrichtet den in einer speziellen Vereinbarung festgesetzten Jahresbeitrag.

Art. 19: Austritt/Ausschluss

¹Der Austritt erfolgt auf Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Anzeige an die Geschäftsstelle.

²Der Vorstand kann Supporter bei Zahlungsrückstand ausschließen.

E Ehrenmitglieder

Art. 20: Aufnahme

Als Ehrenmitglied kann aufgenommen oder ernannt werden, wer sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat. Über die Aufnahme oder Ernennung entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Art. 21: Rechte

¹Das Ehrenmitglied hat das Recht, der Generalversammlung beizuwohnen. Es hat jedoch lediglich beratende Stimme.

²Das Ehrenmitglied geniesst Vorzüge bei Aktivitäten des Vereins.

III ORGANISATION UND VERWALTUNG

A Organe

Art. 22: Organe

Die Organe von Red Ants Rychenberg Winterthur sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisoren

B Die Generalversammlung

Art. 23: Bedeutung/Einberufung

¹Die Generalversammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins.

²Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

³Die ordentliche Generalversammlung ist innert dreier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres durchzuführen.

⁴Die Mitglieder sind mindestens 20 Tage vor dem festgesetzten Datum schriftlich, mit Abgabe der Traktanden, zur Generalversammlung einzuladen.

Art. 24: Anträge

Anträge müssen mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle vorliegen.

Art. 25: Geschäfte

Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung umfassen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Genehmigung der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Wahlen
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Abnahme des Budgets
- Statutenänderungen
- Anträge der Mitglieder
- Ehrungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

Art. 26: Stimm-/Wahlberechtigung

¹Jedes Aktivmitglied hat ab dem 16. Geburtstag eine Stimme. Über Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung kann von einem Drittel der Anwesenden verlangt werden.

²Die Vereinsbeschlüsse und Wahlen werden mit dem absoluten Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin.

Art. 27: Ausserordentliche GV

Der Vorstand oder mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder können eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

c Vorstand

Art. 28: Ämter

¹Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern und konstituiert sich selbst.

²Der Vorstand kann bei Vakanzen während des Geschäftsjahrs interimistisch bereits neue Personen in einer Vorstandsfunktion beiziehen. Die Wahl der entsprechenden Personen folgt an der darauf folgenden ordentlichen Generalversammlung.

³Der Vorstandsvorsitz erfolgt – grundsätzlich – durch einen Präsidenten. Falls sich kein Vereinspräsident zur Wahl stellt bzw. kein Vereinspräsident durch die Generalversammlung gewählt werden kann, werden dessen Aufgaben durch die übrigen Vorstandsmitglieder wahrgenommen.

Art. 29: Wahl

Die Generalversammlung wählt den Präsidenten/die Präsidentin und die übrigen Vorstandsmitglieder.

Art. 30: Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder sind für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 31: Aufgaben

Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins. Er hat das Recht und die Pflicht, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen und den Verein zu vertreten.

Art. 32: Unterschrift

¹Alle Vorstandsmitglieder führen eine rechtsverbindliche Unterschrift.

²Verträge und Vereinbarungen sind ab Fr. 200.- kollektiv zu Zweien zu unterzeichnen.

Art. 33: Vorstandssitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder eines Vorstandsmitgliedes so oft es die Geschäfte erfordern.

Art. 34: Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid.

Art. 35: Entschädigung

¹Die Vorstandsmitglieder stellen sich ehrenamtlich zur Verfügung.

²Sie haben Anspruch auf die Vergütung der effektiven mit der Ausübung ihrer Pflichten verbundenen Spesen.

D Revisoren

Art. 36: Wahl

Die Generalversammlung wählt für die Dauer eines Jahres zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor.

Art. 37: Pflicht

Die Revisoren haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Art. 38: Recht

Die Revisoren haben das Recht, jederzeit alle Bücher zur Einsicht zu verlangen.

IV FINANZEN

Art. 39: Beitragspflicht

¹ Es wird ein Beitrag in festem Umfang erhoben. Der Beitrag setzt sich je aus dem Mitgliederbeitrag sowie einem Helferbeitrag zusammen. Alle Aktivmitglieder müssen mind. 4 Helfereinsätze leisten. Die Helfereinsätze können auch von Eltern, Verwandten etc. geleistet werden. Die Aufgebote erfolgen i.d.R. durch die Geschäftsstelle. Das Aktivmitglied ist verantwortlich für die Erfüllung des Aufgebotes oder für das eigenständige Organisieren eines Ersatzes. Der Betrag der Helfereinsätze kann abgearbeitet werden.

² Der Beitrag wird durch die ordentliche Generalversammlung jeweils bis auf weiteres festgelegt.

³ Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, am jährlich stattfindenden Sponsorenlauf teilzunehmen. Der von jedem Vereinsmitglied einzutreibende Mindestbeitrag beträgt CHF 50.– und wird jedem Mitglied verrechnet.

Art. 40: Versäumte Beitragszahlung

Das Vorgehen bei versäumter Beitragszahlung wird im Anhang der Statuten «Beitragszahlung» geregelt.

Art. 41: Vermögen/Gewinn

Der gesamte erwirtschaftete Gewinn wird dem Vereinsvermögen zugeschlagen.

Art. 42: Vereins-/Rechnungsjahr

Das Vereins- und Rechnungsjahr dauert vom 1. Mai bis zum 30. April.

V A L L G E M E I N E B E S T I M M U N G E N

Art. 43: Statuten

¹Der Anhang der Statuten stellt ein integrierender Bestandteil der Statuten dar.

²Änderungen der Statuten inkl. des Anhangs können von der Generalversammlung beschlossen werden. Eine Änderung des Statutenanhangs kann unabhängig von den Statuten durch die Generalversammlung beschlossen werden.

³Für eine Änderung der Statuten bzw. des -anhangs ist eine 2/3-Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

⁴Anträge zur Statutenänderung können an die Generalversammlung gestellt werden:

- a) vom Vorstand,
- b) vom Aktivmitglied.

Anträge nach lit. b) werden vom Vorstand zur Prüfung auf die nächste Generalversammlung entgegengenommen.

Art. 44: Auflösung des Vereins

¹Die Auflösung des Vereins Red Ants Rychenberg Winterthur kann nur durch eine Urabstimmung mit Zweidrittelsmehrheit aller Mitglieder beschlossen werden.

²Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

³Im Falle der Auflösung des Vereins fällt ein allfälliger Überschuss an Vereinsvermögen einem von der GV bestimmten Unihockey-Verein oder einem sonstigen Sportförderungsprogramm zu.

Art. 45: Haftung

Für seine Verbindlichkeiten haftet der Verein allein und nur mit seinem eigenen Vereinsvermögen. Ein Rückgriff auf die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

VI SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 46: Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen jene vom 26.03.2000 und werden an der ordentlichen Generalversammlung vom 04.07.2015 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Winterthur, 4. Juli 2015

Red Ants Rychenberg Winterthur

Die Präsidentin
Sandra Lienhart

Die Aktuarin
Verena Kaspar

Anhang 1: Mitgliederbeiträge und Helfereinsätze

Gemäss Statuten (Art. 39)

Mitgliederbeiträge Red Ants Rychenberg Winterthur

Die **Mitgliederbeiträge** setzen sich wie folgt zusammen: Jahresbeitrag, Helferinnenbeitrag und Spiellizenz.

Mitgliederbeiträge neu					
	Sockelbeitrag	Helferbeitrag	MGB neu	Lizenz (Verband)	Red Ants bis heute
JuniorInnen ohne MS	150.00	100.00	250.00		220.00
Jun E	220.00	100.00	320.00	30.00	220.00
Jun D 1 Training	250.00	100.00	350.00	30.00	300.00
Jun D 2 Trainings	320.00	100.00	420.00	30.00	300.00
Jun C	250.00	100.00	350.00	30.00	300.00
Jun C 2 Trainings	320.00	100.00	470.00	30.00	300.00
Jun B 1 Training	250.00	100.00	350.00	30.00	300.00
Jun A 1 Training	250.00	100.00	350.00	30.00	300.00
U14/17 GF inkl. Förderkader	350.00	100.00	450.00	45.00	300.00
Jun U21 B GF 1 Tr.	300.00	100.00	400.00	45.00	300-360
Jun U21 B GF 2 Tr.	350.00	100.00	450.00	45.00	300-360
Jun U21 A 2-3 Tr., (Einzels.)	400.00	100.00	500.00	45.00	300-360
Aktive Leistungssport NLA/NLB	400.00	100.00	500.00	85.00	360.00
Aktive 1. Liga GF 2 Trainings (mind. 1 GF, Einzels.)	350.00	100.00	450.00	65.00	360.00
Aktive 2. Liga GF 1 Training	300.00	100.00	400.00	65.00	360.00
Aktive Breitensport KF	250.00	100.00	350.00	45.00	300.00
Plauschteams KF ohne MS	150.00	50.00	200.00		100.00
Mahngebühr		20.00			20.00

Vergütungen	
Banden richten (Juniorinnen)	10.00
Kuchen und Hörnlisalat selbst gemacht	10.00
Helfereinsatz (bis 5 h) (Spielerin od. Eltern/Bekannte)	15.00
TrainerIn die spielt (oder Tochter)	100.00
Schiri, der spielt	100.00
Medienverantwortliche Team (Vorschauen, Berichte nach Vereinb NLA, 1. Liga, U21A)	100.00

Helfereinsätze

Alle Aktivmitglieder müssen mindestens vier Helfereinsätze leisten. Die Helfereinsätze können auch von Eltern, Verwandten etc. geleistet werden. Die Aufgebote erfolgen in der Regel durch die Geschäftsstelle. Das Aktivmitglied ist verantwortlich für die Erfüllung des Aufgebotes oder für das eigenständige Organisieren eines Ersatzes. Wenn weder der aufgebote Helder noch sein Ersatz den Einsatz erfüllen, wird eine Busse von CHF 50.-- erhoben. Im Wiederholungsfall CHF 100.--.

Anhang 2: versäumte Beitragszahlung

Gemäss Statuten (Art. 40)

Vorgehen bei versäumter Beitragszahlung

1) Zahlungserinnerung

Das Mitglied wird einen Monat nach Ablauf der Zahlungsfrist an die Beitragszahlung erinnert. Es wird ein neuer Zahlungstermin (innert 10 Tagen) festgesetzt und ein Unkostenbeitrag von Fr. 5.-- erhoben. Das Mitglied wird darauf hingewiesen, dass bei erneutem Zahlungsverhältnis zusätzlich zum Beitrag und zum Unkostenbeitrag eine Busse von Fr. 20.-- zu entrichten sein wird.

2) 1. Mahnung

Hat das Mitglied den neuen Termin der Zahlungserinnerung ohne Begründung versäumt, wird es gemahnt, und es wird ein neuer Zahlungstermin (innert 10 Tagen) festgesetzt. Zusätzlich zum regulären Beitrag und zum Unkostenbeitrag hat das Mitglied die Busse von Fr. 20.-- zu bezahlen.

3) 2. Mahnung

Hat das Mitglied auch den Zahlungstermin der 1. Mahnung ohne Begründung versäumt, wird es erneut gemahnt, und es wird ein neuer Zahlungstermin (innert 10 Tagen) festgesetzt. Zusätzlich zum regulären Beitrag und zum Unkostenbeitrag hat das Mitglied eine Busse von Fr. 40.-- zu bezahlen. Zudem wird dem Mitglied mitgeteilt, dass bei erneuter Zahlungsverweigerung die Betreibung eingeleitet wird und dass somit die Streichung von der Mitgliederliste droht (vgl. Art. 10 Abs. 3 Statuten).

4) Betreibung und Streichung von der Mitgliederliste

Hat das Mitglied auch den Zahlungstermin der 2. Mahnung ohne Begründung versäumt, wird vom Vorstand die Betreibung eingeleitet. Zusätzlich zum Beitrag, zum Unkostenbeitrag und zur Busse von Fr. 40.-- werden dem Mitglied sämtliche Betreibungskosten auferlegt. Das Mitglied wird per sofort durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen und von sämtlichen Vereinsaktivitäten ausgeschlossen (vgl. Art. 10 Abs. 3 Statuten).

Anhang 3: Ethik Charta

Gemäss Statuten (Art. 9.6)

Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport!

Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

Gleichbehandlung für alle!

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

Sport und soziales Umfeld im Einklang!

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

Förderung der Selbst- und Mitverantwortung!

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

Respektvolle Förderung statt Überforderung!

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!

Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.

Absage an Doping und Suchtmittel!

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.

www.spiritofsport.ch

Anhang 4: Sport rauchfrei

Gemäss Statuten (Art. 9.6)

Sport rauchfrei

Red Ants Rychenberg Winterthur verpflichtet sich im Rahmen von Sport rauchfrei zu folgenden Anforderungen:

In offizieller Vereinsbekleidung sowie auf allen Wettkampfanlagen (in und vor den Hallen) verpflichten sich die Spielerinnen und Trainer nicht zu rauchen.

Red Ants Rychenberg Winterthur verzichtet auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen.

Vereinsanlässe werden in gemieteten Räumlichkeiten rauchfrei durchgeführt. Bei öffentlichen Restaurants werden rauchfreie Lokalitäten bevorzugt. (Sitzungen, GV, Vereinsfeste etc.)